

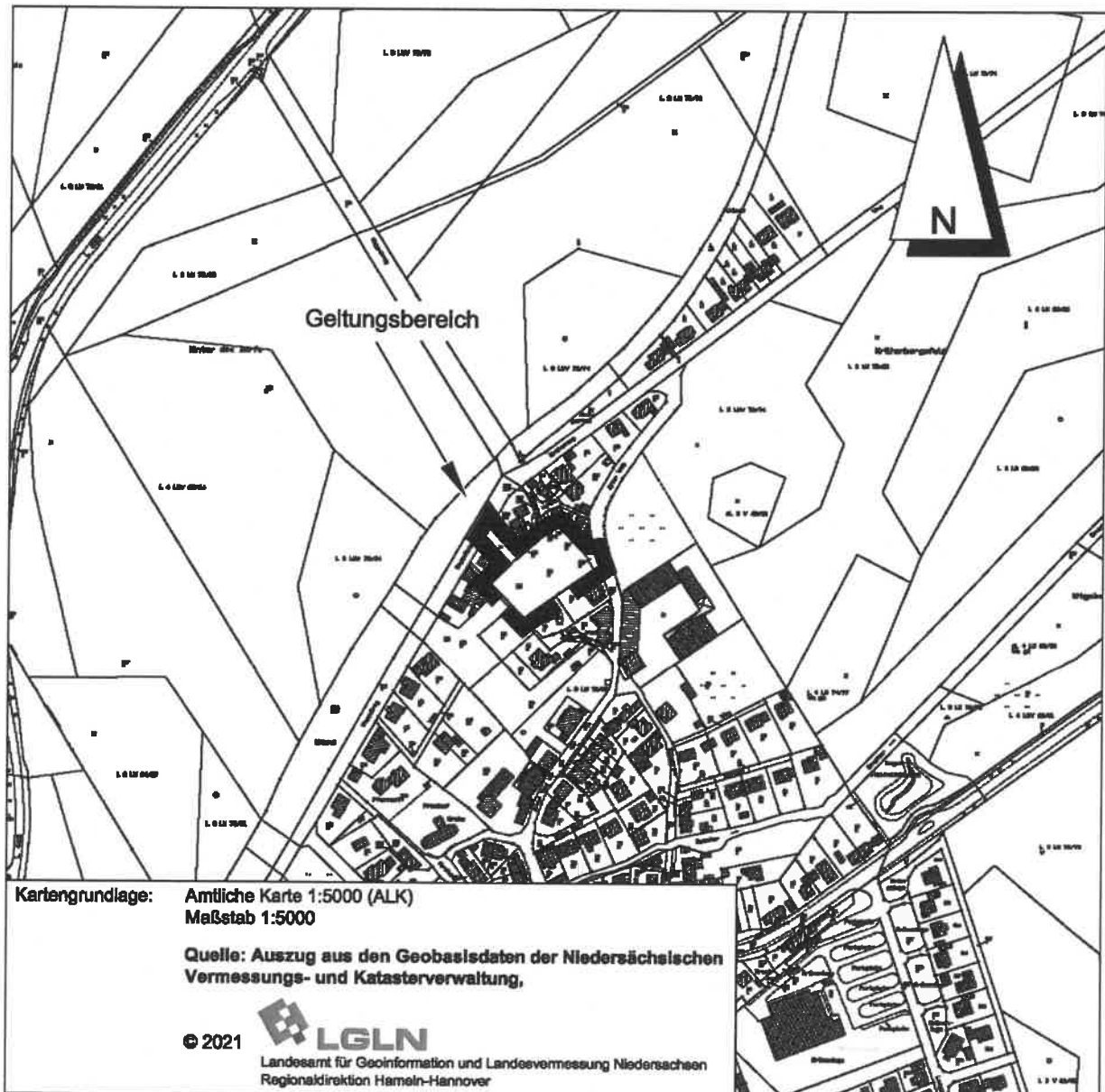
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 31 „Koppelweg“, beschleunigtes Verfahren gemäß §13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diekholzen am 24.6.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Koppelweg“ und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten Diekholzens zwischen Koppelweg und Alter Weg. Er wird auf dem Deckblatt dieses Bebauungsplanes und Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Entsprechend der Flächennutzungsplanung sowie entsprechend dem raumordnerischen Ziel der Nachverdichtung innerhalb der bebauten Ortslagen soll hier in geringer Größe die Möglichkeit eröffnet werden, Wohnraum zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit
vom 15.7.2021 bis einschließlich 16.8.2021

zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 3, 31199 Diekholzen öffentlich ausgelegt.

Wegen der Corona-Krise bleibt das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. **Bitte vereinbaren Sie unter der Telefon-Nr. 051 21 / 20 20 einen Termin.** Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen

<https://www.diekholzen.de/unsere-Gemeinde/Verwaltung/Mitteilungen>

einsehbar.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder nach Terminvereinbarung (siehe Absatz zuvor) zur Niederschrift (auch per E-Mail an info@diekholzen.de) vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die vorliegende Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im Sinne des § 13a (1) BauGB dient, ohne dass eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird. Eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten ist durch die Planung nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan kann somit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Diekholzen, den 6.7.2021

Die Bürgermeisterin

Dieckhoff-Hübinger

Dieckhoff-Hübinger

